

Menschenwürde.³¹ Nach dem Willen der Ideologen des wiederentstandenen deutschen Imperialismus soll diese antihumanistische amerikanische Psychotechnik mit der in der Hitlerära praktizierten Kriminalbiologie verbunden und zu einer praktikablen Methode des Gesinnungsterrors der Bonner Justiz ausgestaltet werden.

Ein erschütterndes Bild über die Zustände in den westdeutschen Erziehungsanstalten vermittelt eine von ehrlichem Bemühen getragene wissenschaftliche Untersuchung, die sich auf 49 als „unerziehbar“ in streng geschlossene Bewahrungsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen eingewiesene Mädchen erstreckte.³² Es mußte festgestellt werden, daß von den 49 Probanden 35 normal oder überdurchschnittlich begabt waren. Keines der für diese „unerziehbaren“ Mädchen vorliegenden ärztlichen Gutachten enthielt außer der Charakterisierung „Psychopath“ Angaben über krankhafte Störungen.³³ Persönliche Bindungen an Freundinnen oder Erzieherinnen werden in den Anstalten nicht geduldet und gegebenenfalls schwer bestraft, z. B. mit Arrest in Strafzellen, Essensentzug oder sogar mit Heimwechsel.³⁴

Einem Anstaltspersonal, das jegliche Disziplinschwierigkeiten zur Abstempelung der Jugendlichen als

31 m den USA hat das Ehepaar Glueck im Jahre 1950 als Ergebnis 10jähriger „wissenschaftlicher“ Forschungsarbeit mit einem Kollektiv von über 30 Mitarbeitern ein Prognoseschema veröffentlicht, nach dem angeblich bei 6jährigen Kindern einwandfrei vorausgesagt werden kann, ob sie im jugendlichen Alter delinquieren oder nicht. 20 amerikanische Fonds haben die finanziellen Mittel dafür aufgebracht, daß 1000 Jugendliche aus den Slums von Boston nach jeweils 402 Fragen getestet werden konnten (Eleanor und Sheldon Glueck, *Unraveling Juvenile Delinquency*, New York 1950).

32 Zillken/Weingarten, „Gibt es unerziehbare Minderjährige?“, Neue Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages 1953 Heft 3.

33 a. a. O. S. 27.

34 a. a. O. S. 21 und 23.

„imerziehbar“ verwendet, soll nach dem Bonner StGB-Entwurf die Befugnis gegeben werden, den Gerichten bei der Anwendung der sog. vorbeugenden Verwahrung ihre „Vollzuserfahrungen“ zu übermitteln. Faktisch würde es damit jeder Fürsorgeerziehungs- und Jugendstrafanstalt in die Hände gelegt werden, unbequeme junge Menschen vom 16. Lebensjahr an in Verwahranstalten nach Hitlerschem Muster unterbringen zu lassen. Die einzelnen formalen Anwendungsvoraussetzungen (sechs Monate Freiheitsentzug nach zwei Vortaten, von denen wenigstens eine zu einer wenigstens teilweise vollzogenen Erziehungsmaßnahme oder Strafe geführt haben muß) sind derart minimal gehalten, daß sie zwar den äußeren Anschein einer tatbestandsmäßigen Einengung erwecken, in Wirklichkeit aber nur den „rechtsstaatlichen“ Deckmantel zur Verschleierung des terroristischen Charakters dieser Sicherungsverwahrung für Jugendliche darstellen.

Wir können zusammenfassend feststellen, daß das westdeutsche Jugendstrafrecht von der reaktionären Entwicklung des Strafrechts in der Westzone nicht unberührt geblieben ist, sondern eine maßgebliche Rolle dabei gespielt hat, dem wiederentstandenen deutschen Imperialismus die hitlerfaschistische Strafrechtsideologie zu konservieren und für seine Zwecke dienstbar zu machen. Wie auf allen anderen Gebieten zeigt sich auch bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität die Ausweg- und Perspektivlosigkeit der Herrschaft des Adenauer-Regimes, denn die Verschärfung der Zwangsmaßnahmen gegen straffällige Jugendliche konnte dem Ansteigen der Jugendkriminalität in Westdeutschland keinen Einhalt gebieten.³⁵

35 Allein im Jahre 1957 belief sich die Zahl der straffälligen Jugendlichen auf über 107 000, die Zahl der straffälligen 18- bis 21jährigen auf über 120 000 (vgl. *Recht der Jugend* 1958 S. 301).

Aus der Praxis — für die Praxis

Im Bezirk Frankfurt (Oder) arbeiten die örtlichen Staatsorgane und Justizorgane zusammen

In der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Staatsorganen und den Justizorganen fehlte es bisher oft noch an der systematischen Anleitung der Kreise durch die Räte der Bezirke. Dies galt auch für den Bezirk Frankfurt (Oder).

Am 21. Mai 1959 fand beim Rat des Bezirks Frankfurt (Oder) eine gemeinsame Beratung zwischen den ersten Stellvertretern der Räte der Kreise und Vertretern der Justiz und Volkspolizei über Fragen der Zusammenarbeit statt. Zukünftig werden diese Fragen vom Rat des Bezirks ständig behandelt werden. Es wurde auch festgelegt, daß nunmehr die Organe der Staatsmacht im Bezirk die Arbeit in den Kreisen anleiten werden.

Im Referat wies der erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirks darauf hin, daß man in der Zusammenarbeit der örtlichen Organe der Staatsmacht und der Justizorgane von der formalen Berichterstattung vor der Volksvertretung zur ständigen Zusammenarbeit der Justiz und Volkspolizei mit den Räten und zur Beteiligung der Justizorgane an der Arbeit der Ständigen Kommissionen übergehen müsse. An Beispielen von Untersuchungen in MTS und VEG zeigte er, daß noch oft die Massenwachsamkeit vernachlässigt wird. Aus der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Staatsorganen und der Justiz müsse sich aber gerade auch die verstärkte Wachsamkeit zum Schutze der Arbeiter-und-Bauern-Macht und des Volkseigentums entwickeln. In Vorbereitung der Richterwahl sollten die Richter die Möglichkeit erhalten, in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und der Nationalen Front in größerem Umfang in Betrieben und Wohnbereichen aufzutreten. Der Referent orientierte besonders auf die Bedeutung einer breiten gesellschaftlichen Erziehung durch die gesell-

schaftlichen Organisationen, die von den örtlichen Staatsorganen und der Justiz hierbei zu unterstützen sind, um im Bezirk eine weitere Senkung der Kriminalität zu erreichen, die gegenüber anderen Bezirken der DDR noch relativ hoch liege.

In der Diskussion sprachen zunächst die Vertreter der Justizorgane aus den Kreisen Eberswalde, Seelow und Frankfurt (Oder). Dies zeigte, daß bisher vor allem seitens der Justizorgane auf die Zusammenarbeit gedrängt worden ist.

Der Vertreter des Rates der Stadt Frankfurt (Oder) versprach, in Zukunft mit den Justizorganen enger zusammenzuarbeiten.

Von erfreulichen Anfängen einer ständigen Zusammenarbeit zwischen örtlichen Staatsorganen und der Justiz und Volkspolizei konnte der Vertreter des Rates des Kreises Fürstenwalde berichten. In der Sitzung des Rates des Kreises vom 19. Mai wurde beschlossen, die Ständige Kommission des Kreistags für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz in ihrer Zusammensetzung zu erweitern und ein breites Aktiv von Mitarbeitern zu schaffen. Bei Beratungen bestimmter Schwerpunktfragen (z. B. Bauwesen, Handel, Entwicklung der Landwirtschaft) im Rat oder Kreistag sollen die Justizorgane die Leitungstätigkeit der örtlichen Organe durch Berichte über Erfahrungen aus ihrer Arbeit zu diesen Schwerpunkten unterstützen. Den Vertretern der Justizorgane soll die Möglichkeit gegeben werden, an den Beratungen der Räte der Gemeinden und Gemeindevertretungen teilzunehmen und zu den Problemen des sozialistischen Rechts und der Erhöhung der Wachsamkeit zu sprechen. Die örtlichen Organe werden sich in die Vorbereitung der Richterwahlen einschalten. Über den Stand dieser Vorbereitung soll im III. Quartal 1959 im Kreistag berichtet werden. Das Schöffengericht des Kreisgerichts hat inzwischen die Forderungen des Beschlusses des Rates des Kreises seinem Arbeitsplan für das III. Quartal